

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM SCHWEIZERISCHEN OBLIGATIONENRECHT

BERICHT UND ANTRAG DER JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 30. APRIL 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage des Regierungsrats an der Sitzung vom 30. April 2003 beraten. Volkswirtschaftsdirektor Walter Suter, Bernhard Häusler, stv. Leiter des Handelsregisteramts, und Milan Guberinic, jur. Mitarbeiter der Volkswirtschaftsdirektion, standen uns für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll wurde von Peter Kottmann, stv. Direktionssekretär der Volkswirtschaftsdirektion, erstellt. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

**1. Ausgangslage**

Die Totalrevision des Einführungsgesetzes (EG) zum Schweizerischen Obligationenrecht wurde zum einen notwendig, damit die kantonalen Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, welches am 1. Juli 1996 in Kraft trat, ins ordentliche Recht überführt werden können. Die kantonalen Einführungsbestimmungen wurden damals aufgrund zeitlicher Dringlichkeit unter Anwendung von Art. 52 Abs. 2 Schlusstitel ZGB auf dem Verordnungsweg erlassen. Zum anderen sollen die nur rudimentär vorhandenen Bestimmungen für freiwillige öffentliche Versteigerungen neu geregelt werden. Bei der Neureglung orientierte man sich an den bewährten Normen des Zürcher Obergerichts und beschränkte sich

zugleich auf das Notwendigste. Die Totalrevision ermöglicht zudem das 65-jährige und zwischenzeitlich achtmal geänderte EG OR der Terminologie und Systematik der heutigen Gesetzgebungspraxis anzupassen und gleichzeitig Unnötiges aufzuheben. Hierbei geht es vor allem um formelle Änderungen. Schliesslich kann mit der Revision gleichzeitig die Motion von Kantonsrätin Sybilla Schmid aus dem Jahre 1994 betreffend kantonale Schutzbestimmungen für die Einschränkung von Konsumkredit-Risiken erledigt werden, ohne dass sie jedoch erheblich zu erklären ist. Dies aufgrund des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Konsumkredit, welches die Konsumkreditverträge abschliessend regelt und daher keinen Raum für kantonale Regelungen lässt.

## **2. Eintretensdebatte**

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde die Notwendigkeit, eine Totalrevision vorzunehmen, bejaht, weil viele Bestimmungen im heutigen EG Obligationenrecht materiell keine Bedeutung mehr haben. Durch einen Votant wurde vorgebracht, dass sich allenfalls Probleme im Zusammenhang mit Versteigerungen im Internet ergeben könnten. Die Kommission war der Auffassung, dass die Vorlage deshalb nicht geändert werden muss. Im Übrigen war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten und wurde einstimmig beschlossen.

## **3. Detailberatung**

Im Rahmen der Detailberatung wurden einzelne Bestimmungen wie folgt diskutiert sowie entsprechende Anträge gestellt:

### § 2 Konsumentenschutz- und Wettbewerbsstreitigkeiten

Die Streitwertgrenze liegt bei Fr. 20'000.--, weil dies in der Verordnung über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs vom 7. März 2003 (SR 944.8), welche die Streitwertgrenze per 1. April 2003 von Fr. 8'000.-- auf Fr. 20'000.-- erhöht hat, entsprechend vorgesehen ist.

### § 3 Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Unter dieser Bestimmungen wurde grundsätzlich die Frage diskutiert, ob die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (§ 3) oder diejenige für die

Gleichstellung von Frau und Mann (§ 9) zuständig ist, wenn bei einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit sowohl Fragen im Bereich der Gleichstellung als auch Fragen, die nicht im Bereich der Gleichstellung liegen, betroffen sind. Mehrere Kommissionsmitglieder waren der Auffassung, dass solche gemischten Fälle in Zukunft in zunehmendem Mass auftreten könnten. Die Rechtssuchenden müssen dabei wissen, an welche Schlichtungsstelle sie gelangen sollen. Aufgrund der Möglichkeit gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (GIG; SR 151.1), dass das Schlichtungsverfahren freiwillig sein kann, wurde die Volkswirtschaftsdirektion daher beauftragt, eine Neuformulierung von § 9 zu entwerfen.

Die von der Kommission genehmigte Neuformulierung von § 9 lautet:

Abs. 1  
unverändert

Abs. 2  
Betrifft ein solcher Rechtsstreit nicht ausschliesslich die Gleichstellung von Frau und Mann, kann die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten um die Vermittlungsverhandlung ersucht werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, dass der Nachsuchende / die Nachsuchende nur an eine Schlichtungsstelle gelangen muss.

#### § 5 Regierungsrat

Durch die Kommissionsmitglieder wurde festgehalten, dass es mit der Generalklausel im Abs. 1 für die Zukunft im Bereich Obligationenrecht keine unklaren Zuständigkeitsfragen mehr gibt.

#### § 9 Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

Es kann auf die Ausführungen unter § 3 verwiesen werden.

#### § 10 Kleinvertrieb geistiger Getränke und Wirtszeche

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Klagbarkeit nicht ausgeschlossen werden soll. Auch wenn der Gesetzgeber mit der Bestimmung die Eindämmung der Trunksucht verfolgt, ist es nicht ausgeschlossen, dass gerade das Fehlen der

Möglichkeit zur Klage die Alkoholsucht fördern könnte. Die Kommission war grundsätzlich der Auffassung, es sollte verhindert werden, dass Alkohol konsumiert werden könnte, ohne dessen Konsum bezahlen zu müssen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestimmung wurde mit 6 : 0 bei 1 Enthaltung angenommen.

#### § 12 Sachliche Zuständigkeit

Im Rahmen von § 12 wurde der Begriff der „öffentlichen Versteigerung“ diskutiert. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass mit „öffentlich“ die Mitwirkung der Gemeinde bzw. der Gantbeamtung gemeint ist. Der Begriff der „Versteigerung“ wurde durch eine Mehrheit der Kommission dahingehend verstanden, dass damit die Verpflichtung verbunden ist, genaue Zuschlagskriterien zu veröffentlichen und dem Meistbietenden den Zuschlag zu geben. Dies im Unterschied zu einer veröffentlichten Meinungsäusserung, an den Meistbietenden verkaufen zu wollen. Hier läge lediglich eine Einladung zur Offertstellung vor, wobei keine Verpflichtung besteht, dem Meistbietenden den Zuschlag zu geben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegt ist, was eine Versteigerung ist.

#### § 13 Durchführungspflicht und Prüfungsbefugnis

Die Kommission hielt fest, dass ein angemessener Kostenvorschuss höchstens den Umfang der zu erwartenden Gebühren haben darf.

#### § 15 Veröffentlichung

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die Formulierung „in geeigneter Form“ durch „im Amtsblatt des Kantons Zug“ zu ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass die Bekanntmachung der freiwilligen öffentlichen Versteigerung ausreichend öffentlich gemacht wird. Das schliesst jedoch nicht aus, dass neben der Veröffentlichung im Amtsblatt, die Veröffentlichung auch noch in weiteren Medien erfolgen kann.

#### § 17 Durchführung der Versteigerung

Den Kommissionsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass ein Mehraufwand für eine ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung, sofern Hilfspersonen, zum Beispiel von Sicherheitsdiensten beigezogen werden oder beim Polizeikommando ein Gesuch auf Polizeischutz gestellt wird, zu Lasten des Steigerungserlöses geht.

### § 18 Strafbestimmungen

Im Rahmen von § 18 wurde diskutiert, ob Verstösse gegen dieses Gesetz mit § 8 des Polizeistrafgesetzes genügend geahndet werden können. Es zeigte sich, dass mit § 8 des Polizeistrafgesetzes ein ausreichendes Mittel für Sanktionen zur Verfügung steht, da die erwähnte Strafbestimmung auf Art. 48 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verweist, welche Bussen bis Fr. 40'000.-- vorsieht. Im Falle der Gewinnsucht des Täters kann sogar über diesen Höchstbetrag hinausgegangen werden.

### § 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

In der Diskussion über den Verwaltungsgebührentarif wurde darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Formulierung bei Ziff. 106 „Gemeinderatsmitglied sowie Gemeindeschreiberin oder -schreiber“ der Betreibungsbeamte / die Betreibungsbeamtin oder ein gemeindlicher Angestellter / eine gemeindliche Angestellte als Gantbeamtung oder als gemeindliche Behörde beim Beizug von Privaten nicht berücksichtigt sind. Die Kommission folgte daher einstimmig dem Antrag, dass die Formulierung „Gemeinderatsmitglieder sowie Gemeindeschreiberin oder -schreiber“ durch „Behördenmitglieder sowie gemeindliche Angestellte“ ersetzt wird.

Unter Ziff. 107 des Verwaltungsgebührentarifs wurde diskutiert, ob auch die Auslagen und der zeitliche Aufwand abgedeckt sind. Gemäss Ziff. 109 des Tarifs sind diese zwar nicht in den Ansätzen des Tarifs inbegriffen. Sie können jedoch nebst den Gebühren als Ersatz verlangt werden. Zudem kann der zeitliche Aufwand über den Stundenansatz abgerechnet werden.

### § 7 bis (neu)

In e) und Abs. 1 sind die Wörter WECHSEL UND CHECKPOSTEN IN „WECHSEL- UND CHECKPROTEST“ zu ändern.

#### 4. Anträge

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit den Änderungen der Kommission mit 7 : 0 zugestimmt. Die Kommission **b e a n t r a g t** Ihnen deshalb,

- a) auf die Vorlage 1093. 2 - 11091 einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen und
- b) die Motion von Kantonsrätin Sybilla Schmid aus dem Jahre 1994 betreffend kantonale Schutzbestimmungen für die Einschränkung von Konsumkredit-Risiken nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Zug, 30. April 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER JUSTIZPRÜFUNGS-  
KOMMISSION

Der Präsident: Othmar Birri